

Städtebaulicher Vertrag

(Stand 24. 11. 2004)

Zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch den Oberbürgermeister,
-nachfolgend Stadt genannt-

und der

Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH,
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
vertreten durch

den Geschäftsführer, Herrn Hans-Thomas Sönnichsen

- nachfolgend Investor genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsziel

(1) Vertragsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die bauliche und technische Erschliessung im Sinne der städtebaulichen Entwicklungskonzeption des Vertragsgebietes (s. Anlage). Hierzu soll der am 24.05.2000 als Satzung beschlossene, aber nicht rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 09.91/6 „Ehemaliges Molkereigelände“ neu aufgestellt werden.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass, soweit es aus städtebaulicher oder planungsrechtlicher Sicht notwendig ist, auch Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden sollen, die nicht in der Verfügung des Investors liegen. Das Vertragsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

§ 2 Leistungen

(1) Der Investor verpflichtet sich, auf seine Kosten die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 09.91/6n „Ehemaliges Molkereigelände“ für den in der Anlage beigefügten Geltungsbereich des Plangebietes zu erarbeiten.

(2) Der Investor wird in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachamt der Stadt erforderliche Gutachten auf eigene Kosten erstellen.

Er ist berechtigt, mit der Erarbeitung der Fachgutachten Dritte zu beauftragen. Die Beauftragung Dritter ist der Stadt anzuzeigen.

(3) Die Übernahme der Kosten sonstiger vorbereitender Massnahmen gemäss § 11 (1) Nr. 1 BauGB ist in weiteren städtebaulichen Verträgen (z.B. Erschliessungsvertrag) zu regeln.

(4) Die Herstellung des Uferstreifens als öffentliche Grünanlage einschließlich eines Uferweges wird vom Investor übernommen und wird Bestandteil der v. g. weiteren städtebaulichen Verträge.

Die Ausgestaltung der platzartigen Aufweitung des Uferstreifens in Verlängerung der Speicherstrasse (s. Anlage, städtebauliche Entwicklungskonzeption) bleibt einschließlich eventueller wasserseitiger Einrichtungen / Erweiterungen der Ausarbeitung im B-Plan-Verfahren vorbehalten.

(5) Der Investor wird sich bemühen, zur Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungskonzeption (Anlage) für die als zukünftig fortfallend dargestellte Vierer-Bootshausgruppe eine Vereinbarung mit dem zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt herbeiführen, die eine Nichtverlängerung des Nutzungsvertrages mit dem Bootshausverein „Südufer Ziegelaußensee e. V.“ für diesen Teil der Wasserfläche beinhaltet. Nach Beendigung der Nutzungsverhältnisse wird er das Reihenbootshaus beräumen und die angrenzende Uferfläche nach den Vorgaben des Grünordnungsplanes neu gestalten.

(6) Auf Grund der Bonität des Investors wird auf Bürgschaftshinterlegungen i. R. o. g. städtebaulicher Verträge verzichtet.

(7) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes durch diesen Vertrag nicht begründet wird.

(8) Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäss § 1, Abs. 6 BauGB während des gesamten Aufstellungsverfahrens sowie beim eventuellen Satzungsbeschluss bleibt unberührt.

§ 3 Leistungserfüllung

(1) Der Investor verpflichtet sich, die Leistungen mit der Stadt abzustimmen.

(2) Der Investor und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, über Art und Umfang des Auftrages und die Ergebnisse ihrer Arbeit Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Aufwendungen werden vom Investor unter Berücksichtigung eventueller öffentlicher Förderungen getragen.

(4) Der Investor oder das durch ihn beauftragte Planungsbüro muss die Voraussetzungen erfüllen, die den Eintrag in die Stadtplanerliste einer Architektenkammer ermöglichen.

§ 4 Vermessung, Fachgutachten

(1) Der Investor beauftragt im Einvernehmen mit der Stadt ein qualifiziertes Planungs- bzw. Ingenieurbüro (Auftragnehmer) mit der Erstellung der erforderlichen Vermessungsunterlagen und Fachgutachten (u.a. UVP, Altlastengutachten, Grünordnungsplan, Schallschutzgutachten). Die Stadt darf ihr Einvernehmen nur aus wichtigem Grund verweigern.

(2) Art und Umfang der Leistungen sind mit der Stadt im Einzelnen abzustimmen.

(3) Die jeweiligen Planzeichnungen sind in digitaler Form im DXF-Format oder SICAD-SQD-Format zu liefern.

§ 5 Planerische Unabhängigkeit der Stadt

(1) Die Stadt sichert dem Investor eine unverzügliche Bearbeitung des Planverfahrens zu.

(2) Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Investors, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

(3) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht

geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 6 Urheberrechte

- (1) Das Urheberrecht der eingereichten Unterlagen verbleibt beim Projektverfasser. Der Investor hält die Stadt von jeglichen urheberrechtlichen Ansprüchen frei.
- (2) Der Investor stellt mit dem Auftragnehmer Einvernehmen her, dass die Stadt die gemäss dieses Vertrages erbrachten Leistungen ohne Zustimmung nutzen und ändern darf und ausschliesslich darüber entscheidet, ob, wie und in welcher Form diese Leistungen veröffentlicht werden.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Der Bebauungsplanentwurf ist spätestens 2 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages in einer für den Satzungsbeschluss geeigneten Fassung der Stadt vorzulegen.

§ 8 Rücktritt

- (1) Der Vertrag ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt nicht übertragbar.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Geltendmachung gegenseitiger Ansprüche ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Übertragung, Aufhebung oder Rücktritt gehen alle bis dahin erbrachten Unterlagen in das Nutzungsrecht der Stadt über.

§ 9 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist Schwerin.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen sowie Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Wirksamwerden

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Aufsichtsrates der LGE.

Schwerin, den 29.11.2009

Schwerin, den

Landesgründerwerb
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Landeshauptstadt Schwerin

Der Oberbürgermeister